



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Schmuckerareal“.

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 31.10.2019 den Bebauungsplan „Schmuckerareal“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich in Ost-West-Ausrichtung zwischen der Landsberger Straße, der Schondorfer Straße und der Hechenwanger Straße und umfasst hier im Wesentlichen die unbebauten Grundstücke. Darüberhinaus sind die öffentlichen Verkehrsflächen im Umgriff des Bebauungsplanes enthalten, die an die neu geplante Wohnbebauung anschließen. Folgende Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes: Fl.-Nrn. 48, 50, 51, 53, 506/6, 506/8 (Teilfläche) 508, 508/2, 509 (Teilfläche), 1098/2 (Teilfläche) und 1125/2 (Teilfläche).

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß §10 Abs.3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Schmuckerareal“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

**Gemeinde Utting am Ammersee
(Rathaus, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 13,
Eduard-Thöny-Str. 1, 86919 Utting am Ammersee)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gesonderte Termine außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Utting am Ammersee, den 23.01.2020

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE


Josef Lutzenberger
Erster Bürgermeister